



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Schulte

Telefon: 02521 29-450

Vorlage

zu TOP

2021/0048

öffentlich

Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Integrationsrat

10.02.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen werden gewählt:

- _____ als Delegierte beziehungsweise Delegierter,
- _____ als stellvertretende Delegierte beziehungsweise stellvertretender Delegierter.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Reisekosten zu den Versammlungen des Hauptausschusses.

Finanzierung

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen unter dem Produktkonto 010101.541219 – Fortbildungs- und Reisekosten des Integrationsrates – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen ist eine freiwillige Angelegenheit des Integrationsrates der Kommune.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen ist das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der im Land Nordrhein-Westfalen nach der geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen konstituierten kommunalen Migrantenvertretungen und damit der hier lebenden Migrantinnen und Migranten.

Durch den Landesintegrationsrat haben die kommunalen Migrantvertretungen ein Forum, das ihre Interessen und Anliegen aufgreift und dadurch die Arbeit vor Ort unterstützt und verbessert. Die Selbstentscheidungskompetenzen der Gemeinden und der kommunalen Migrantvertretungen bleiben davon unberührt.

Die Arbeit des Landesintegrationsrates ist in 2 verschiedenen Gremien organisiert – Mitgliederversammlung und Hauptausschuss. Der Hauptausschuss ist das Verbindungsgremium zwischen Vorstand und Mitgliedern des Landesintegrationsrates und tagt bis zu 3-mal jährlich. Er besteht aus je einer Vertretung des jeweiligen Mitglieds und aus dem Vorstand des Landesintegrationsrates. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der örtlichen Integrationsräte und tagt 1-mal jährlich. Jedes Mitglied aus einer Gemeinde mit bis zu 5 000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern entsendet eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten.

Anlage(n):

ohne